

Januar 2020

Verlust von Gesellschafterforderungen

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters mit einer Forderung an die Kapitalgesellschaft, an welcher er beteiligt ist, oder bei Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, sollten nach Auffassung der Rechtsprechung nur dann nachträgliche Anschaffungskosten vorliegen, falls nach bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen die Voraussetzungen einer verdeckten Einlage vorlagen. Dieses Verständnis hätte dazu geführt, dass Aufwendungen aus einem Darlehensausfall nach § 20 Abs. 2 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust geführt hätten. Durch eine Gesetzesänderung wird für gesellschaftsrechtlich veranlasste Finanzierungshilfen in § 17 Abs. 2a S. 3 EStG geregelt, dass Verluste aus eigenkapital- ersetzenden Forderungen zu den nachträglichen Anschaffungskosten gehören und sich als Folge nur im Rahmen einer Veräußerung (nach dem Teileinkünfteverfahren) auswirken.

Neuerungen im Rahmen der Steuerfreistellungen

Neu eingeführt wurden die folgenden neuen Steuerfreistellungen:

- Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers die keinen überwiegenden Lohncharakter haben; § 3 Nr. 19 EStG; dies ist eine Klarstellung, da Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse bereits bisher nicht zum Arbeitslohn gehörten.
- Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen auf 28 € (ganztätig) / 14 € (> 8h).
- Zuschüsse für Jobtickets gem. § 3 Nr. 15 S. 1 EStG sind nicht in die Ermittlung der monatlichen 44 €-Freigrenze einzubeziehen, mindern aber gem. § 3 Nr. 15 S. 3 EStG den Abzug der Entfernungspauschale. Eine Minderung der Entfernungspauschale erfolgt nicht, falls eine pauschale Besteuerung (25%) erfolgt; § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG.

„Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet“

Nach einer Änderung der Rechtsprechung durch BFH vom 1.8.2019 (VI R 32/18) ist der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn der Arbeitslohn, den der Arbeitgeber nur verwendungs- bzw. zweckgebunden leistet. Es kommt danach insbesondere nicht mehr darauf an, ob für die Leistungen ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht: „Denn Freiwilligkeit und Zusätzlichkeit schließen einander nicht aus.“

Billigkeitserlass von Zinsen bei Rechtsirrtum über die Person des Umsatzsteuerschuldners

Nach BFH vom 26.09.2019 (V R 13/18) sind die aus der Versagung des Vorsteuerabzuges (wegen rechtsfehlerhaft ausgewiesener Umsatzsteuer) entstehenden Zinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen, wenn die vom Leistenden ausgewiesene Umsatzsteuer entrichtet wurde, die Rechnungen berichtigt werden und der sich hieraus ergebende Vergütungsanspruch an den Leistungsempfänger abgetreten wird.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme ist eine weitergehende Prüfung des konkreten Sachverhaltes notwendig.